

Anzeichen dafür beibringen, daß Lothringen in dieser Anfangszeit kanzleimäßig eine Sonderstellung eingenommen hätte. Die Geschichte der lothringischen Kanzlei riß also ab, während in Ostfranken die Kanzlei Ludwigs des Kindes unter Konrad I. weiterhin tätig blieb ¹³⁾.

Nochmals die Trierer Kanzlei

Im Sommer 913 setzt die Folge der Königsdiplome wieder ein, und wieder finden wir Karl auf lothringischem Boden. Am 11. Juni bestätigte er in Metz dem Mönch Umcrim von St. Mihiel Ludwigs des Kindes D. 36 von 904; da indes die Vorurkunde wörtlich ausgeschrieben wurde und in der kopialen Überlieferung die Unterfertigungszeilen fehlen, besagt das Präzept (D. 73) kanzleigeschichtlich nichts. Dann aber kommt die große Überraschung. Ratbod von Trier hatte des neuen Königs Gunst gewonnen und erwirkte am 13. August 913 in Diedenhofen für seine Kirche ein Wahlrechtsprivileg (D. 74), das uns im Original erhalten ist (Taf. X) und den Metropolitens als Inhaber der höchsten Ehrenämter zeigt: er wird im Text als Erzkaplan, in der Rekognition als Erzkanzler bezeichnet! Für die Erzkaplanswürde des Kölner Erzbischofs Hermann fehlt seit DZ. 16 von 897 jedes Zeugnis; unter Ludwig tritt Hermann überhaupt kaum in Erscheinung (vgl. oben S. 112. 128), im Gefolge Karls wird er nur bei der Reichsversammlung zu Hersstal im Januar 916 (D. 84), bei dem 920 ausbrechenden Zwist um das Bistum Lüttich und beim Bonner Vertrag von 921 genannt ¹⁴⁾. Zugleich aber ist unser D. 74, wie es scheint, die letzte Erwähnung eines Erzkaplans in der Geschichte der westfränkischen Karolinger, da dieser Titel im 10. Jahrhundert nicht wieder auftaucht ¹⁵⁾. Wichtiger noch ist für uns, daß Ratbod nun wieder als besonderer Erzkanzler in Lothringen auftritt, wie er es unter Ludwig gewesen war. Und nicht nur das. Auch die Trierer Kanzlei wird wieder aktiv, wie bereits Kehr hervorgehoben hat ¹⁶⁾. D. 74 hat ein auf dem C aufgebautes Chrismon in der Art der DDZ. 18. 20, und Zierschrift sowohl wie Contextschrift verraten ganz und gar die gleiche Schule wie Ludwigs DD. 59. 76 von 908 und 910: dieselbe, unregelmäßig mit spitzen *r*-Ligaturen durchsetzte, noch halbkursive Minuskel mit weit geschwungenen Oberlängen und sehr hohen, nach links gebogenen *c*-Aufsätzen, bis hin zum Schluß-*amen*

¹³⁾ Vgl. Kehr, Kanzlei Ludwigs d. K. S. 38 ff.

¹⁴⁾ Vgl. Oediger (oben S. 67 Anm. 56) Nr. 300. 306 f. 309 f.

¹⁵⁾ Vgl. Perrichet (oben S. 42 Anm. 28) S. 53. 464.

¹⁶⁾ A. a. O. S. 36.